

Appenzell und Oberegg, 25. März 2019

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO) zur Vernehmlassung ein betreffend HuV. Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und teilweise Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Wir begrüssen den Nachvollzug der bundesrechtlichen Regelungen und sind mit dem Entwurf im Grundsatz einverstanden.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

HuV (E560.110)

Art. 1 Abs. 1 Der reduzierte Ansatz für landwirtschaftliche Hofhunde sollte unserer Auffassung nach hinterfragt werden. In Art. 3 ist geregelt, welche Hunde nicht der Steuerpflicht unterliegen. Im Übrigen sollten die Hunde gleich behandelt werden, denn auch die nicht landwirtschaftlichen Hunde dienen nicht in allen Fällen nur dem Freizeitvergnügen. Die Ungleichbehandlung ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und sollte behoben werden. Im Übrigen wird gemäss Abs. 2 bei einem zweiten Hofhund im Ansatz auch nicht mehr unterschieden, sondern je CHF 160 angewendet.

Art. 3 Abs. 1 lit. b Wir würden eine Ausweitung auf Hunde, die *nachweislich* therapeutischen Zwecken dienen, befürworten.

- Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis} Vorschlag: «Lawinenhunde» statt «Lawinenschutzhunde»
- Art. 3 Abs. 1 lit. e Wir begrüßen die Unterstützung der Zucht von Appenzeller Sennenhunden. Gleichwohl bitten wir um eine Erläuterung in der Botschaft, warum diese Rassenhunde von der Steuerpflicht ausgenommen werden sollen, da für diese doch hohe Verkaufspreise erzielt werden.
- Art. 8 Abs. 1 Wir sind der Auffassung, dass alle Vorfälle mit Verletzungen von Menschen oder Tieren meldepflichtig sein sollten. Damit kann die zuständige Behörde den Sachverhalt in seiner Ganzheit erfassen. Denn auch wenn es sich um leichte oder mittelschwere Verletzungen handelt, diese aber in einer gewissen Kadenz durch denselben Hund verursacht werden, sollte geprüft werden, ob der Halter oder die Halterin die Pflichten gemäss Hundegesetz (HuG) einhält. Die Einschränkung mit dem Wortlaut «erheblich» ist zu unklar. Ob die Meldung erfolgt, hängt dann vom subjektiven Werturteil der Person ab, die Kenntnis von der Verletzung hat. Dies dient der Durchsetzung der Schutzpflichten gemäss HuG nicht. Ausserdem könnte eine Regelungskollision mit Art. 9 HuG entstehen, denn nach Art. 9 Abs. 2 HuG haben Polizei, Versicherungsunternehmen und Ärzte die Pflicht, Bissverletzungen durch Hunde zu melden.
Vorschlag: «Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzte oder übermässiges Aggressionsverhalten zeige, sind dem Bezirk zu melden.»
- Art. 8 Abs. 2 Redaktioneller Hinweis: «Meldepflichtig sind neben **dem** nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.»

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA



Angela Koller, Präsidentin

Im Auftrag des Vorstands AVO



Markus Ehrbar, Präsident